

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1997

über einen Antrag Deutschlands auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(97/465/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6.
Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahr-
zeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parla-
ments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz
2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Deutschland hat am 5. Juni 1996 einen mit Schreiben
vom 25. September 1996 ergänzten und der Kommission
am 2. Oktober 1996 zugegangenen Antrag auf Genehmi-
gung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2
Buchstabe c) durch die Kommission gestellt. Diesem
Antrag lag ein Bericht mit den nach Artikel 8 Absatz 2
Buchstabe c) erforderlichen Angaben bei. Der Antrag
betrifft den Betrieb eines Fahrzeugtyps der Klasse M₁
mit komprimiertem Erdgas.

Die in dem Antrag angeführten Gründe sind zutreffends,
nach denen diese Betriebsart nicht den Anforderungen
der betreffenden Richtlinien entspricht, insbesondere der
Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur
Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft
durch Abgase von Kraftfahrzeugen⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 96/69/EG der Kommission⁽⁴⁾ und
der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates vom 16.
Dezember 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über den Kraftstoffverbrauch von
Kraftfahrzeugen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
93/116/EG der Kommission⁽⁶⁾. Die nach den obigen
Richtlinien durchgeführten Prüfungen wurden sowohl
mit Ottokraftstoff als auch mit Erdgas als Kraftstoff vorge-
nommen. Die geltenden Grenzwerte wurden bei beiden
Betriebsarten eingehalten, die Schadstoffemissionen waren
jedoch bei Erdgas niedriger. Somit ist ein gleichwertiger
Schutz der Umwelt gewährleistet.

Um ein zufriedenstellendes Sicherheitsniveau der in
Betrieb befindlichen Fahrzeuge zu gewährleisten, können
die Mitgliedstaaten eine regelmäßige Überprüfung der
Dichtheit der Anlage bei einem Druck, der mindestens
dem Betriebsdruck entspricht, vornehmen.

Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geän-
dert werden, um die Herstellung von mit komprimiertem
Erdgas betriebenen Fahrzeuge zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme
entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie
70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an
den technischen Fortschritt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 76 vom 6. 4. 1970, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1996, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1993, S. 39.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Antrag Deutschlands auf Ausnahmeregelung für die Herstellung und das Inverkehrbringen eines mit komprimiertem Erdgas betriebenen Fahrzeugtyps der Klasse M₁ wird stattgegeben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1997

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission
